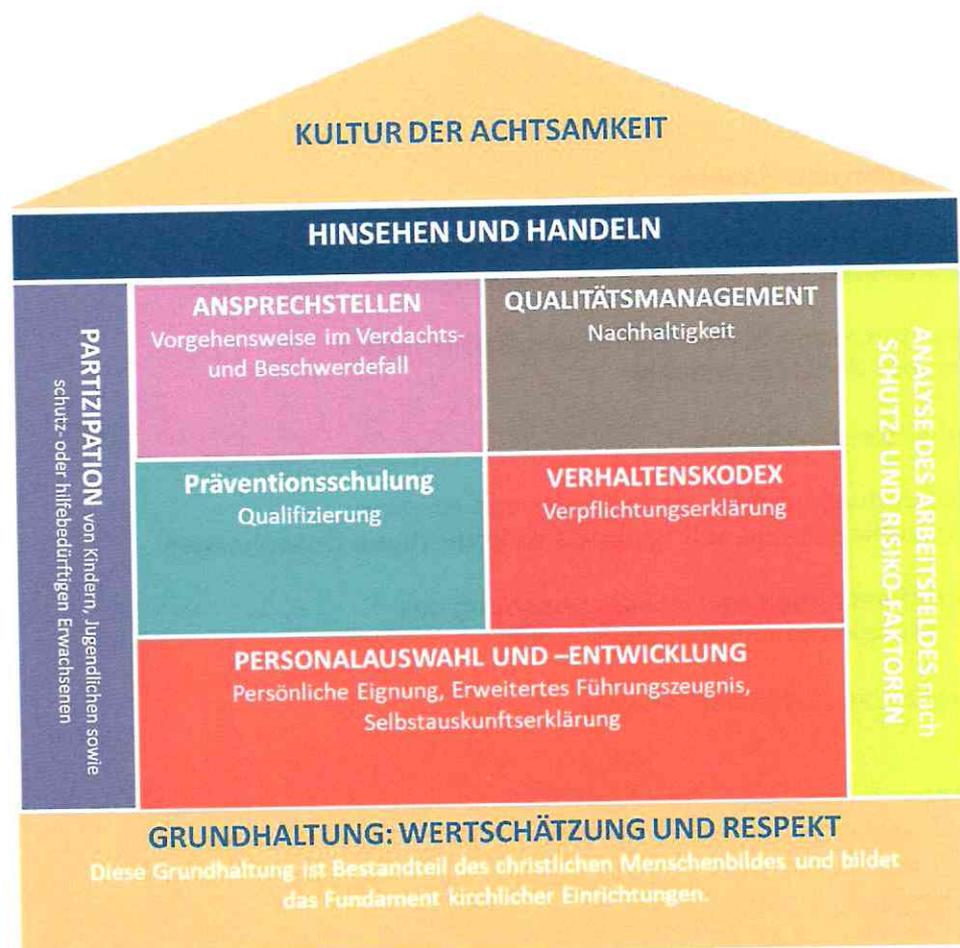




Institutionelles Schutzkonzept

Pfarrei St. Georg, Großelnöder





Inhaltsverzeichnis

0. Vorwort/ Einleitung	03
1. Bestandsaufnahme der Schutz- oder Risikobereiche	03
2. Präventionsfachkraft	05
3. Personalauswahl und -entwicklung	05
3.1 Erweitertes Führungszeugnis	06
3.2 Selbstauskunftserklärung	07
3.3 Präventionsschulungen	07
3.4 Verhaltenskodex	09
4. Ansprechstellen	10
5. Hinsehen und Handeln	12
6. Was tun, wenn Sie eine verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzung unter Kindern /Jugendlichen beobachten?	13
7. Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ein Verdacht entsteht	15
8. Qualitätsmanagement	17
9. Präventionsangebot zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen	17
10. Veröffentlichung und Bekanntmachung des Institutionellen Schutzkonzepts	18
11. Beschluss und Inkraftsetzung	18
Anhang	19



0. Vorwort/ Einleitung

Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen sich bei uns wohl und sicher fühlen. Wir wollen Ihnen die Möglichkeit geben in unserer Pfarrei Räume zu finden, in denen sie sich frei entfalten können und in ihrer Persönlichkeit und in ihrem Glauben gestärkt werden.

Gemeinsam wollen wir mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit schaffen und Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzverletzungen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung des Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Präventionsordnung. An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Pfarrer Hartel die folgenden Personen beteiligt:

- Verwaltungsleitung Frau Simone Kohlmann
- Präventionsfachkraft Diakon Ewald Vogel

Die einzelnen Gremien, Gruppen und Verbände unserer Pfarrei wurden in die Risikoanalyse mit einbezogen.

Für die Kindertagesstätte Abenteuerland gilt der Schutzauftrag für Kinder in Tageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im Bistum Fulda, der von Generalvikar Steinert am 20.07.2021 in Kraft gesetzt wurde. Aus diesem Grunde ist sie bei der Aufzählung der Risikobereiche ausgenommen.

1. Bestandsaufnahme der Schutz- oder Risikobereiche

Die Analyse der Schutz- oder Risikofaktoren bildet die Grundlage für die Erstellung unseres Schutzkonzeptes. So werden Schwachstellen in unserer Pfarrei deutlich, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Die folgenden Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft:

- Ministrantenarbeit
- Kirchenchor
- Erstkommunionkatechese
- Firmkatechese
- Kinderwortgottesdienste
- Kinderschola
- Familiengottesdienste
- Seniorenveranstaltungen
- Geburtstagsbesuche
- Besuchsdienste
- Kfd und Kolping
- Kommunionhelfer/innen
- Lektor/innen
- Küster/innen



Die Analyse der Schutz- oder Risikofaktoren erfolgte partizipativ, so dass die folgenden Personengruppen einbezogen wurden:

- Gruppenleiter/in
- Katechet/in
- Kindergottesdienstbegleiter
- Eltern
- Pfarrgemeinderat
- Verwaltungsrat
- Sekretariat
- Pastoralteam

Es wurde analysiert, in welcher Form Kontakte stattfinden (Einzel-, Kleingruppen- oder Gruppenkontakte), wie häufig und regelmäßig Kontakte gegeben sind und wie vertraulich, öffentlich oder gar ohne jegliche öffentliche Kontrollmöglichkeit sich Begegnungen gestalten.

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten (siehe Anhang)
- Fragen zur räumlichen Situation (siehe Anhang)
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten (siehe Anhang)

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden für die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen sowie passende Maßnahmen für identifizierte Risikobereiche entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei zu erhöhen.

Die Risikoanalyse ergab, dass es in der Pfarrei eine Vielzahl von Ehrenamtlichen gibt, mit denen es keine klaren Vereinbarungen oder Beauftragungen über ihre Tätigkeit gibt. Gesprächs- und Gebetskreise, Helferinnen und Helfer im Laufe des Kirchenjahres und weiterer Angebote sind bislang nicht systematisch erfasst und hinsichtlich der Anforderungen der Präventionsordnung des Bistums unterwiesen worden. Die notwendigen Schritte zur Gewinnung eines Überblicks werden nunmehr von der Präventionskraft veranlasst und dokumentiert sowie künftig regelmäßig aktualisiert. Die Gremien, berufliche und ehrenamtlichen Mitarbeitende sind aufgefordert, die Präventionsfachkraft bei diesem Prozess zu unterstützen, die erforderlichen Dokumente vorzulegen und sich fortbilden und beraten zu lassen.

Hierdurch sollen 1:1-Kontakte auf das unvermeidbare Maß beschränkt, Gruppensituationen transparent gestaltet und die Aktiven hinsichtlich von Risiken der Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern / Jugendlichen sowie Kindern und Jugendlichen untereinander sensibilisiert werden. Ein eigener Verhaltenskodex für unsere Pfarrgemeinde ist im Anhang beigefügt.

Folgende Schritte werden unmittelbar umgesetzt:

- Ein Beschwerdemanagement für die Ministranten wird eingerichtet.
- Die Sammlung der Dokumente im Zusammenhang mit der Präventionsordnung erfolgt zentral bei der Fachkraft für Prävention.
- Die Dokumentation der Präventionsschulungen und polizeilichen Führungszeugnisse erfolgt durch die Präventionsfachkraft.



- Das Schutzkonzept und der Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde wird allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben und diese verpflichten sich um dessen Einhaltung.
- In Form einer Datenbank werden alle aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrgemeinde erfasst und ihre Tätigkeit sowie Beginn und Ende ihrer Mitarbeit in der Pfarrgemeinde abgebildet.

2. Die Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Aufgabe eine Präventionsfachkraft zu benennen. Für die Pfarrei St. Georg wurde Herr Diakon Ewald Vogel mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Diakon Vogel ist zu erreichen unter der **Telefon-Nr.: 06648/911 81 77** oder per **E-Mail unter: ewald.vogel@bistum-fulda.de**

Aufgaben der Präventionsfachkraft:

- Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt
- Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen kennen und über interne und externe Beratungsstellen informieren
- Unterstützung des Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des/der Institutionellen Schutzkonzepte/s
- Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers
- Beratung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
- Organisation, Durchführung und Dokumentation von Präventionsschulungen
- Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse und deren Dokumentation
- Führen der Dokumentationsliste, in welcher alle vorzulegenden Dokumente und Bescheinigungen eingetragen werden.
- Ablage Dokumente nach der Präventionsordnung und Einholen / Neuvorlage nach Ablauf der Fristen.

3. Personalauswahl und -entwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung und repräsentieren somit eine zentrale Säule in der kirchlichen Arbeit. Vor Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit überprüft der leitende Pfarrer oder die Verwaltungsleitung daher, neben der fachlichen, auch die persönliche Eignung einer Person.

In Bewerbungsgesprächen oder in Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen spricht der leitende Pfarrer oder die Verwaltungsleitung das Thema sexualisierte Gewalt offensiv an und informiert über das Schutzkonzept mit den geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention. Daher wird schon im Bewerbungsgespräch/ Erstgespräch über die Präventionsstandards und die damit verbundenen verpflichtenden Auflagen informiert:



1. Erweiterten Führungszeugnisses
2. Selbstauskunftserklärung
3. Präventionsschulungen
4. Verhaltenskodex

Zudem dient das Bewerbungs-/ Erstgespräch dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen. Im Bewerbungs-/ Erstgespräch werden daher die folgenden Themen angesprochen:

- *Haltung der Pfarrei zum Thema Kinderschutz*
- *respektvoller und wertschätzender Umgang*
- *angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen*
- *professioneller Umgang mit Nähe und Distanz*
- *was passiert bei Nichteinhaltung von Regeln (z.B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Anmahnung, als letzte Stufe Entlassung.)*

Die beschriebenen Standards gelten auch für die bereits aktiven haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Das Thema Prävention wird zudem regelmäßig in Mitarbeitergesprächen sowie in begleitenden Reflexionsgesprächen mit ehrenamtlich Mitarbeitenden angesprochen. Die Gespräche werden von den hauptamtlichen Mitarbeitenden der Pfarreien geführt und gruppenspezifisch abgearbeitet und dokumentiert bzw. der Präventionsfachkraft mitgeteilt.

3.1 Erweitertes Führungszeugnis

Die Präventionsordnung des Bistums Fulda und § 72a des Bundeskinderschutzgesetzes schreiben die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses für alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden vor, sofern diese Kinder oder Jugendliche oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, pflegen, seelsorglich begleiten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Anhand der Kriterien Art, Dauer/Regelmäßigkeit und Intensität wird festgelegt, welche Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Auch externe Kooperationspartner werden hierbei berücksichtigt. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

Folgenden Gruppen haben erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen:

- *Küsterinnen und Küster*
- *Messdiener-Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter*
- *Leiterinnen und Leiter von Gesangsgruppen*
- *Besuchsdienste, Katechetinnen und Katecheten*
- *Kinderwortgottesdienst- und Familiengottesdienstteams*

- *Pastoral Mitarbeitende legen dieses beim Dienstgeber vor.*

Beschreibung des Verfahrens für ehrenamtlich Mitarbeitende



Das Pfarrbüro stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Pfarrei ein Schreiben aus, in dem bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein EFZ benötigt.

Mit diesem Schreiben beantragt die/der Ehrenamtliche ein EFZ bei der zuständigen Meldebehörde. Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses legt der/die Ehrenamtliche das EFZ der verantwortlichen Person, der Präventionsfachkraft persönlich vor oder leitet dieses in einem verschlossenen Umschlag an die Präventionsfachkraft weiter. (Benennung, Erreichbarkeit: siehe oben!)

Nach Einsichtnahme erhält der/die Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.

Die Präventionsfachkraft dokumentiert nach den Bestimmungen der Präventionsordnung des Bistums Fulda zur Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 4 AAD PräVO. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist auf Dauer zu dokumentieren.

Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Nach fünf Jahren muss ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Fachkraft für Prävention sorgt dafür, dass nach fünf Jahren die Neuvorlage des EFZ erfolgt.

3.2 Selbstauskunftserklärung

Alle haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschreiben zudem eine Selbstauskunftserklärung, mit der sie bekunden, dass gegen sie keine Verurteilung wegen sexualbezogener Straftatbestände vorliegt oder gegen sie ermittelt wird. Zudem verpflichten sich die Mitarbeitenden, den Dienstgeber/ die Pfarrei umgehend darüber zu informieren, wenn ein Verfahren wegen sexualbezogener Straftatbestände gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Die Selbstauskunftserklärung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes aufbewahrt und die Abgabe von der Präventionsfachkraft dokumentiert.

3.3 Präventionsschulungen

Damit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bei uns in der Pfarrei auf kompetente und vertrauensvolle Ansprechpersonen treffen, wenn sie sexuelle Übergriffe im familiären Umfeld, in der sozialen Umgebung oder durch Gleichaltrige erfahren, nehmen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, an einer Schulung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt teil.

Ziel der Schulung ist es, das Wissen und die Handlungskompetenz der Teilnehmenden in Fragen der sexualisierten Gewalt zu vertiefen sowie die Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Schulungen gestärkt und weiter entwickelt werden.



Der Schulungsumfang bemisst sich nach der Funktion der zu schulenden Person ebenso nach Häufigkeit und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen/ schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie dem Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig über die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren.

Der leitende Pfarrer, die Verwaltungsleitung oder der/die Verantwortliche für das jeweilige Angebot informiert über die Notwendigkeit zur Teilnahme an einer Präventionsschulung, weist auf Schulungsangebote hin oder vereinbart mit der Präventionsfachkraft die Durchführung einer Präventionsschulung vor Ort.

1. Folgende Mitarbeitenden-Gruppen sind über die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren: alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Seelsorge, in der Liturgie, in der diakonischen Pastoral und in der Kindertagesstätte Abenteuerland, das sind:

- Hauptamtliche der Pastoral
- Verwaltung und Pfarrsekretariate
- Katechetinnen und Katecheten
- Küsterinnen und Küster,
- Kirchenmusikerinnen und -musiker
- Lektorinnen und Lektoren
- Pfarrliche Gremien: Verwaltungsrat, Pfarrgemeinderat
- Ehrenamtliche in Besuchsdiensten, Gesprächskreisen und Verantwortliche für Aktivitäten im Jahreskreis (Klappern, Sternsinger und dergleichen)
- Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter
- Vorstand Kolping
- Vorstand kfd
- Vorstand Kirchenchor.

2. *Folgende MA-Gruppen nehmen an der dreistündigen Präventionsschulung teil: Ehrenamtliche, mit regelmäßigem im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.*
3. *Folgende MA-Gruppen nehmen an der sechsstündigen Präventionsschulung teil: Ehrenamtliche, mit regelmäßigem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, der im Hinblick auf die Dauer, Regelmäßigkeit und Intensität über den Rahmen von Punkt 2 hinausgeht.*
4. *Folgende MA-Gruppen nehmen an der zwölfstündigen Präventionsschulung teil: Hauptamtliche in der Pastoral und in der Kita Abenteuerland und ehren-/nebenamtlich Tätige, die in der Art ihrer Tätigkeit aufgrund des zeitlichen Umfangs oder der Nähe im Kontakt zu betreuten Personen den Hauptamtlichen gleichgestellte Personen.*

Um das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt nachhaltig in der Pfarrei zu verankern, nehmen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende mindestens alle fünf Jahre nach der ersten Präventionsschulung an Fortbildungen zur Vertiefung der Thematik teil.

Die Präventionsfachkraft informiert die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden über die Notwendigkeit zur Teilnahme an einer Vertiefungsschulung. Die Teilnahme an Präventions- und Vertiefungsschulungen wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes von der Präventionsfachkraft dokumentiert.



3.4. Verhaltenskodex

Damit Beziehungsarbeit gelingen kann, beschreibt unser Verhaltenskodex ganz konkret, welche Haltung wir uns im Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unserer Pfarrei wünschen. Uns ist es besonders wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Zudem gibt ein konkreter Verhaltenskodex allen Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Der Verhaltenskodex wurde den Materialien zur Präventionsordnung des Bistums Fulda entnommen, den Gegebenheiten der Pfarrei angepasst und den Gremien zur Verabschiedung vorgelegt.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in unserer Pfarrei. Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung erkennen Mitarbeitende den Verhaltenskodex an und verpflichten sich dazu, ihr Handeln nach dem geltenden Verhaltenskodex auszurichten. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes aufbewahrt und entsprechend von der Präventionsfachkraft dokumentiert. Im Bewerbungs-/ Erstgespräch wird der Verhaltenskodex besprochen. Alle aktiven Mitarbeitenden haben den Verhaltenskodex bereits unterschrieben.

Der allgemeine Verhaltenskodex wird in seiner aktuellen Fassung zudem im Pfarrbrief und auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht. Im befindet sich ein Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme im Pfarrbüro. Außerdem ist der allgemeine Verhaltenskodex diesem Schutzkonzept beigelegt.

Bei Bedarf, spätestens aber nach fünf Jahren wird der Verhaltenskodex reflektiert und weiterentwickelt.

Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex und Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen von haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden erfolgt ein Gespräch mit dem leitenden Pfarrer, der Verwaltungsleitung bzw. dem jeweiligen Verantwortlichen. Zudem kann die Präventionsfachkraft unterstützend hinzugezogen werden. Nach dem Gespräch werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Diese können unter anderem eine Nachschulung, die zeitweilige Aussetzung einer Tätigkeit aber auch der Ausschluss von einer Tätigkeit sein.



4. Ansprechstellen

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler, das ist normal. Es sollte aber unser Ziel sein, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Um dies zu gewährleisten, haben wir als Pfarrei die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen.

So können wir sicherstellen, dass Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige wissen, dass es ausdrücklich erwünscht und gewollt ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden.

In unserer Pfarrei sorgen wir daher dafür, dass alle Mitarbeitenden die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege kennen und veröffentlichen diese entsprechend. Auch Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert. Zudem achten wir darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von den Wegen erfahren und diese auch verstehen.

Es ist möglich Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass Sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Ansprechstellen und Beschwerdewege:

- mündliche Reflexionsrunden nach Gruppenstunden
- schriftliche Reflexion
- Gruppenleiter, Katecheten etc. stehen als Ansprechperson zur Verfügung
- Beschwerden sind immer möglich und werden ernstgenommen
- Veröffentlichung der internen (z.B. Präventionsfachkraft) und externen Ansprechpersonen (z.B. Beratungsstelle, Telefonseelsorge) auf der Homepage.

Interne Ansprechperson:

Unsere Präventionsfachkraft Diakon Vogel ist Ansprechperson für alle Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren. Es ist unser Ziel, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene wissen, dass Sie sich mit ihren Anliegen an die Präventionsfachkraft wenden können:

Diakon Ewald Vogel
Dipl. Sozialpädagoge
Kirchstraße 10
36364 Bad Salzschlirf
Tel. 06648/911 81 77
ewald.vogel@bistum-fulda.de



Externe Fachberatungsstellen:

Kinderschutz AKTIV

beim Sozialdienst kath. Frauen e.V. Fulda
Karlstr. 30
36037 Fulda
Telefon: (0661) 8394-40 oder 8394 - 10
kinderschutz.aktiv@skf-fulda.de

Postadresse: Rittergasse 4, 36037 Fulda

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Erziehungsberatungsstelle)

Marienstraße 5
36039 Fulda
Telefon: 0661 901578-0
erziehungsberatung@landkreis-fulda.de
www.erziehungsberatung-fulda.de

Weitere Beratungsstellen finden Sie unter:

https://www.praevention-bistum-fulda.de/praevention/02_Beratung_Hilfe/beratungsstellen_und_hilfsadressen.php

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs

Interventionsbeauftragte der Diözese Fulda für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs

N.N. (zzt. vakant)

Paulustor 5, 36037 Fulda

Tel: 0661 - 87 475

zzt. praention@bistum-fulda.de

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bistum Fulda:

Ute Sander

Dipl.-Sozialarbeiterin und Supervisorin

Tel. 06657/9186404

utesander.extern@bistum-fulda.de



Stefan Zierau

Dipl.-Pädagoge, Supervisor und Psychotherapeut

Tel.: 0661/3804443

stefanzierau.extern@bistum-fulda.de

Ansprechpersonen zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt:

Fachstelle Prävention

Präventionsbeauftragte im Bistum Fulda

Birgit Schmidt-Hahnel

Paulustor 5, 36037 Fulda

Tel. 0661/87-519

praevention@bistum-fulda.de

Zudem gibt es im Bistum Fulda einheitliche Handlungsleitfäden. Die Handlungsleitfäden werden allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht und sind im Kapitel **Hinsehen und Handeln** beschrieben.

5. Hinsehen und Handeln

Bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist ein planvolles Vorgehen unabdingbar. In einem solchen Fall ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können. Dies bietet allen Beteiligten in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe und Handlungssicherheit.

Die Handlungsleitfäden unseres Bistums sind daher mit allen unseren Mitarbeitenden besprochen worden. Zudem kennen alle Mitarbeitenden die Ansprechpersonen innerhalb unserer Pfarrei und wissen, an welche externen Beratungsstellen sie sich wenden können.



6. Was tun, wenn Sie eine verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzung unter Kindern /Jugendlichen beobachten?

Situation unmittelbar beenden und sachlich klären

Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten genau benennen und entschieden Stellung beziehen

Bei grenzverletzendem Verhalten:

- ⇒ Vorfall und weiteres Vorgehen mit zuständigem Team besprechen
- ⇒ auf Verhaltensänderung hinwirken
- ⇒ Verhaltenskodex überprüfen und thematisieren

Bei erheblichen Grenzverletzungen zudem beachten :

- ⇒ für Schutz des betroffenen Kindes / Jugendlichen sorgen
- ⇒ Einzelgespräche mit den beteiligten Kindern / Jugendlichen führen

Info an hauptamtliche Leitung der Pfarrei, Präventionsfachkraft bzw. an die Verbandsleitung

diese leitet ggf. weitere Schritte ein:

- ⇒ Gespräch mit den Eltern
- ⇒ Fachberatungsstelle vor Ort
- ⇒ ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen
- ⇒ Beratungs- und Hilfsangebote vermitteln

Weiterarbeit mit der Gruppe

Umgangsregeln überprüfen und weiterentwickeln, Präventionsarbeit vertiefen



- ⇒ **Entschieden eingreifen, Situation beenden und sachlich klären:**
Unterbinden Sie die Grenzverletzung und beziehen Sie offensiv und entschieden Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, d.h. Verhalten klar benennen und dieses ablehnen—nicht die Person, gewünschtes alternatives Verhalten formulieren. Hilfreich ist eine klare, sachliche Haltung und Sprache.
- ⇒ **Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen, insb. bei sexuell übergriffigem Verhalten:**
Die Versorgung des betroffenen Kindes/Jugendlichen ist vorrangig, da dieses als Erstes Schutz und Sicherheit braucht.
- ⇒ **Einzelgespräche:**
Führen Sie getrennte Gespräche mit den beteiligten Kindern/Jugendlichen, um das betroffene Kind/Jugendliche nicht zusätzlich zu belasten. Benennen Sie dazu klar, was Sie gesehen bzw. gehört haben. Versuchen Sie ungenaue Umschreibungen zu vermeiden.
- ⇒ **Dokumentation:**
Dokumentieren Sie kurz und prägnant, was passiert ist (Vorlage unter: www.praevention-bistum-fulda.de). Dokumentationen sind gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben in sensibler Weise zu behandeln und entsprechend unter Verschluss zu halten. Bei Rückfragen können Sie mit dem leitenden Pfarrer, der Verwaltungsleitung oder der Präventionsfachkraft Kontakt aufnehmen.

Verantwortung abgeben: informieren Sie zeitnah die hauptamtliche Leitung der Pfarrei, die Präventionsfachkraft bzw. die Verbandsleitung.

Aufgabe von Leitung:

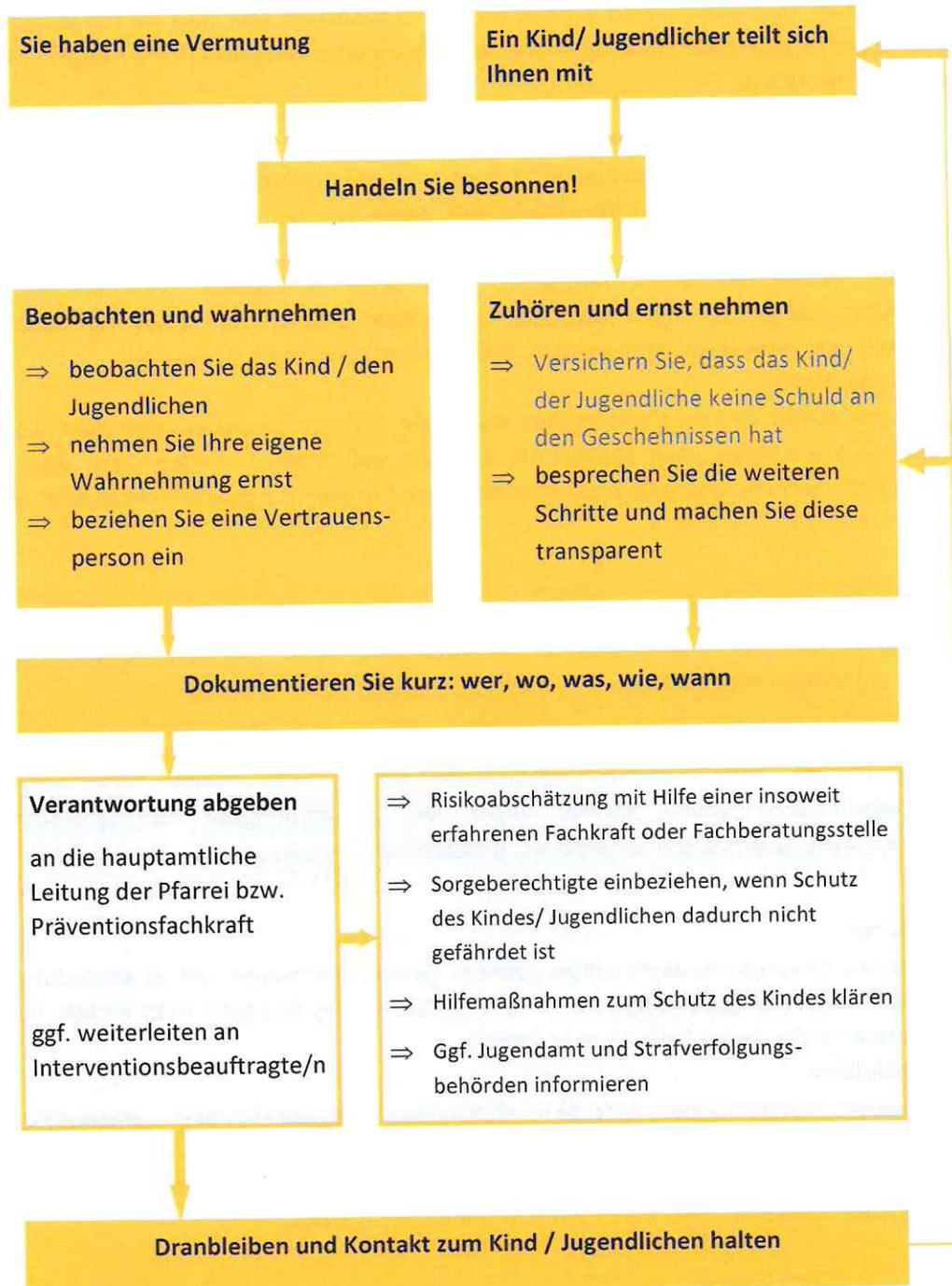
- ⇒ **Beratung:** ggf. mit Ihnen und anderen Beteiligten über das weitere Vorgehen wie z.B. pädagogische Maßnahmen (keine Bestrafung) für das übergriffige Kind/den Jugendlichen, wer die Eltern bzw. Sorgeberechtigten des beteiligten Kindes/Jugendlichen informiert und wie in der Gruppe weitergearbeitet werden soll.
- ⇒ **Hilfe holen:** bei örtlicher Fachberatung bzw. ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuschätzen.
- ⇒ **Elterngespräch:** Die Eltern sollten sorgsam und zeitnah über die Vorkommnisse informiert werden, sofern das Kind / die, der Jugendliche dadurch nicht gefährdet wird.

- ⇒ **Weiterarbeit mit der Gruppe:** Wägen Sie ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe sinnvoll ist oder nur in der Teilgruppe. Sie sollten unbedingt die Präventionsmaßnahmen reflektieren und vertiefen.



7. Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ...

...ein Verdacht entsteht?





Sie beobachten, dass sich ein Kind auffällig verhält. Es kann auch sein, dass Sie von jemandem etwas über eine grenzverletzende Situation erzählt bekommen oder sich gar ein Kind / Jugendliche(r) Ihnen gegenüber anvertraut.

⇒ **Beobachten und wahrnehmen:**

Beobachten Sie das Kind/ den Jugendlichen und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst, auch wenn Sie zunächst „nur ein komisches Gefühl“ haben.

⇒ **Situation besprechen:**

Es ist wichtig, mit einer Vermutung nicht allein zu bleiben. Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson im Team bzw. der zuständigen Leitung oder einer Fachberatungsstelle. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.

⇒ **Dokumentieren:**

Dokumentieren Sie knapp und zeitnah die Fakten und Ihre Beobachtungen (wer, wo, was, wie, wann). Ihre Vermutungen können Sie ebenfalls aufschreiben, sollten diese aber als solche kenntlich machen. Eine gute Dokumentation kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

⇒ **Verantwortung abgeben:** Die hauptamtliche Leitung bzw. die Präventionsfachkraft der Pfarrei ist für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich, d.h. sprechen Sie alle weiteren Schritte mit der zuständigen Person ab und klären Sie miteinander, wer was tun soll!

⇒ **Weiterleiten:** Eine begründete Vermutung gegen einen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied ist umgehend der Interventionsbeauftragten des Bistums zu melden: alexandra.kunkel@bistum-fulda.de

⇒ **Achtung:**

Wenn Sie mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt konfrontiert sind, ist das Gefühl von Sprach- und Hilflosigkeit völlig normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die eigene Entlastung zu sorgen.

⇒ **Dranbleiben:**

Auch wenn sich jetzt andere Akteure um den Verfahrensablauf kümmern, verlieren Sie das betroffene Kind, bzw. den Jugendlichen nicht aus dem Auge. Bleiben Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten im Kontakt. Reduzieren Sie das Kind/den Jugendlichen nicht nur auf seine Opferrolle. Es möchte trotz allem „normal“ behandelt werden.



8. Qualitätsmanagement

Da sich Prävention in einem achtsamen, respektvollen, wertschätzenden sowie grenzachtenden Miteinander zeigt, muss sie nachhaltig und dauerhaft in die alltägliche Arbeit integriert werden. Daher überprüfen wir regelmäßig, ob die von uns getroffenen Maßnahmen noch stimmig sind oder aber einer Weiterentwicklung bedürfen. Nach einem Vorfall oder spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine Evaluation des Schutzkonzeptes.

Folgende Schritte wollen wir hierzu umsetzen:

- *Erneute Durchführung der Risikoanalyse, um zu überprüfen, welche Veränderungen sich ergeben haben.*
- *Überprüfung der Ansprechstellen und Beschwerdewege: werden diese von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen genutzt? Wurden Rückmeldungen erstgenommen und zeitnah bearbeitet?*
- *Überprüfung des Verhaltenskodex: Sind die vereinbarten Regeln noch angemessen oder benötigen wir neue/ andere Verhaltensregeln? Sind neue Fragestellungen dazugekommen für die konkrete Verhaltensregel beschreiben werden sollten (z.B. im Bereich der Medien)?*
- *Regelmäßige Teilnahme der Mitarbeitenden an Vertiefungsschulungen*

Darüber hinaus vereinbaren wir, dass die Verantwortlichen vor Beginn eines jeweiligen Angebots überprüfen, ob die genannten Präventionsbausteine in den Blick genommen wurden. Hierzu gehören die Rahmenbedingungen (klare Regeln, Umgang mit intensiven Einzelkontakten, gemischtgeschlechtliche Betreuerteams bei gemischtgeschichtlichen Gruppen, altersgerechte Besprechung mit den Teilnehmenden über achtsamen Umgang miteinander), Verhaltenskodex für die Maßnahme, Interventionsschritte bei Grenzverletzungen, Ansprechpersonen für Anliegen und Beschwerden, Umgang mit Fotos und Filmaufnahmen, Prüfung der Vorlage von Dokumenten zur Prävention gemäß dieses Schutzkonzeptes. Die vollständige Liste liegt dem Schutzkonzept als Anhang bei. Zudem wird das Thema Prävention regelmäßig in unserer Jahresreflexion besprochen. Sollte es zu einem Personalwechsel kommen, sorgen wir dafür, dass die Aufgaben im Bereich der Prävention an eine andere Person übergeben werden.

9. Präventionsangebot zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

Wir als Pfarrei sehen es als Auftrag an, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene durch entsprechende Angebote in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken. *Folgende Angebote führen wir durch/ haben wir in unserer Arbeit integriert:*



- *Kinder und Jugendliche werden auf ihre Rechte hingewiesen und darauf, dass sie sich beschweren dürfen, wenn jemand ihre Rechte verletzt. Die Kinderechte werden in unseren Gruppenräumen ausgehängt.*
- *Gruppenstunde zum Thema Kinderechte*
- *Entwicklung gemeinsamer Gruppenregeln mit den Kindern und Jugendlichen*
- *Erstkommunioneltern werden beim Elternabend über das Schutzkonzept informiert.*
- *Das Schutzkonzept ist auf der Homepage ständig abrufbar.*

10. Veröffentlichung/ Bekanntmachung des ISK

- Das Schutzkonzept der Pfarrei wird zugänglich gemacht durch folgende Medien: Homepage, Hinweis im Schaukasten, Einsicht im Pfarrbüro
- Der Verhaltenskodex ist einsehbar durch folgende Medien: Homepage, Hinweis im Schaukasten, Ausgabe bei Schulungen, Einsicht im Pfarrbüro
- Beratungswege werden bekannt gemacht durch Aushang im Schaukasten sowie auf der Homepage

11. Beschluss / Inkraftsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarrei St. Georg Großelüder mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis 01.01.2028.

Sollte es vor Ablauf der Wiedervorlage in fünf Jahren zu wesentlichen Änderungen kommen, werden diese Änderungen entsprechend kommuniziert und verabschiedet.

Es ist uns ein Anliegen kontinuierlich an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zu arbeiten und somit einen wertschätzenden und grenzachtend Umgang im Arbeitsalltag zu etablieren und eine Kultur des Respekts und der Achtsamkeit nachhaltig zu fördern und in unserer Pfarrei zu verwurzeln.

Großenlüder, den 02.11.2022


Leitender Pfarrer




Mitglied VR



Anhang zur Risikoanalyse hinsichtlich Gefährdungssituationen

Gelegenheiten:

- Wer trifft wo, warum, wann und wie lange auf wen?
- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken?

Räumliche Situation:

- An welchen Orten, in welchen räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment?
- Können fremde Personen die Einrichtungen unbemerkt betreten?
- Gibt es „Dunkle Ecken“ oder privat genutzte Räume, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können?
- Gibt es Räume, die für 1:1 Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?

Strukturelle Gegebenheiten:

- Sind Rollen, Aufgaben und Kommunikationswege klar definiert, verbindlich geregelt und transparent. – Wissen z.B. Kinder, Jugendliche und Eltern, wer für was verantwortlich ist und wer was zu entscheiden hat?
- Kennen Kinder und Jugendliche die geltenden Regeln und ihre Rechte?
- Sind den Mitarbeitenden Handlungsleitfäden bekannt?
- Übernimmt Leitung Verantwortung und schreitet bei Fehlverhalten sowohl von Mitarbeitenden als auch von Kindern und Jugendlichen ein?
- Was passiert mit den sogenannten Risikobereichen?
- Was könnten Sie tun, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten?
- Was läuft schon gut in diesem Sinne?

Pfarreienverbund Kleinheiligkreuz

Präventionsbeauftragter
Diakon Ewald Vogel
Kirchstraße 10
36364 Bad Salzschlirf
Tel. 06648/911 81 77
ewald.vogel@bistum-fulda.de



Verfahrensweise zum Umgang mit Dokumenten im Zusammenhang mit der Prävention von sexualisierter Gewalt im Pastoralverbund Kleinheiligkreuz für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zur Umsetzung der Präventionsordnung im Bistum Fulda sowie der örtlichen Schutzkonzepte ist die Schulung aller Ehrenamtlicher, die innerhalb unserer Pfarrgemeinden in Rahmen ihrer Tätigkeit Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen haben notwendig. Weiterhin werden von diesen Ehrenamtlichen einige Dokumente benötigt, die zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt beitragen sollen. Im Einzelnen sind folgende Dokumente von den Ehrenamtlichen zu erbringen:

1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als zwei Jahre)
2. Selbstauskunftserklärung zu Straftaten, Ermittlungsverfahren und Voruntersuchungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt
3. Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex des Bistums Fulda
4. Nachweis einer Präventionsschulung in dem Umfang (3, 6 oder 12 Stunden), der laut Risikoanalyse der Pfarrgemeinde und der Fachkraft für Prävention für erforderlich gehalten wird.

Vorgehensweise zur Anforderung, Sichtung und Aufbewahrung der vorgenannten Dokumente:

Zu 1.: Bei Eintritt eines Ehrenamtlichen ist dieser vom zuständigen pastoralen Mitarbeiter / der zuständigen pastoralen Mitarbeiterin schriftlich aufzufordern, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ein entsprechendes Aufforderungsschreiben stellt der Präventionsbeauftragte zur Verfügung.

Das Zeugnis wird von den Ehrenamtlichen im jeweiligen Pfarrbüro abgegeben und im ungeöffneten Umschlag an den Präventionsbeauftragten weitergeleitet. Von diesem wird es gesichtet, die Einsichtnahme dokumentiert und im verschlossenen Umschlag wieder an die betreffenden Ehrenamtlichen zurückgegeben. Eine Aufbewahrung – selbst einer Kopie – ist bei Ehrenamtlichen nicht gestattet.

Zu 2. und 3.: Selbstauskunftserklärung und Verpflichtungserklärung werden den Ehrenamtlichen im Rahmen der Schulung ausgehändigt und in der Regel unmittelbar ausgefüllt und unterschrieben wieder zurückgegeben. Sie werden vom Präventionsbeauftragten aufbewahrt und deren Vorlage dokumentiert. Ehrenamtliche, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt an einer Schulung im passenden Umfang teilgenommen haben, werden vom Präventionsbeauftragten angeschrieben und um Vorlage der beiden Dokumente gebeten.

Zu 4.: Im Regelfall sind die Ehrenamtlichen verpflichtet, eine drei- oder sechsstündige Schulung zu besuchen. Der Umfang ergibt sich aus dem Umfang, der Enge und der Regelmäßigkeit des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen. Dieser wurde im Rahmen einer Risikoanalyse durch den leitenden Pfarrer, die Verwaltungsleiterin und den Präventionsbeauftragten festgelegt. Nur in besonderen Fällen kann auch eine zwölfstündige Schulung erforderlich sein.

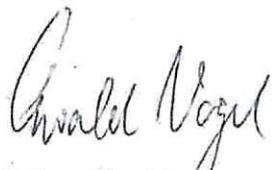
Alle neuen Ehrenamtlichen sind daher unverzüglich dem Präventionsbeauftragten mit Namen, Anschrift, Pfarreizugehörigkeit und allen ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb der Pfarrgemeinde zu benennen (Email ist ausreichend). Scheiden Ehrenamtliche aus ihrer Tätigkeit in der Pfarrgemeinde aus, so ist dies ebenfalls dem Präventionsbeauftragten mitzuteilen.

Der Präventionsbeauftragte lädt die Ehrenamtlichen zu Schulungsterminen, die mehrmals im Jahr angeboten werden, ein und dokumentiert den Besuch der Schulungen. Spätestens fünf Jahre nach einer Schulung werden die Ehrenamtlichen zum Besuch einer Auffrischungsschulung eingeladen.

Bereits tätige Ehrenamtliche:

Sämtliche vorhandenen Dokumente zur Prävention von sexualisierter Gewalt bereits tätiger Ehrenamtlicher werden an den Präventionsbeauftragten unter Angabe des Beginns der Art der Tätigkeit/en im Laufe des I. Quartals 2021 weitergegeben.

Bad Salzschlirf, im Dezember 2021



Diakon Ewald Vogel



MEMOLISTE

Bei jeder Maßnahme, die Sie durchführen, sollten Sie an den Kinderschutz denken und die Präventionsbausteine im Blick haben. Diese sind je nach Art, Dauer und Intensität entsprechend umfangreich. Die beigefügte Memoliste soll Sie dabei unterstützen.

Memoliste für Aktionen in der Pfarrei

Das Seelsorgeteam hat sich über Folgendes verständigt:

- einen spezifischen Verhaltenskodex für die anstehende Maßnahme mit Kindern und Jugendlichen
- Interventionsschritte, die beschreiben was im Falle einer Grenzverletzung oder Vermutung zu tun ist.
- Ansprechpersonen für Anliegen und Beschwerden

Vor Beginn einer Maßnahme sollte mit den Mitarbeitenden besprochen werden, welche der folgenden Formalitäten (siehe auch Entscheidungshilfe für die Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Dokumentationsliste) zu erfüllen sind:

- Beantragung und Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses
- Teilnahme an einer Präventionsschulung
- Besprechen und Aushändigung des Verhaltenskodex
- Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung
- Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung

Die folgenden Rahmenbedingungen sollten mit allen Mitarbeitenden geklärt werden:

- Verständigung über klare Regeln und den Umgang mit intensiven Einzelkontakten
- gemischtgeschlechtliche Betreuerenteams bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen
- angemessene Gruppenräume
- Das Thema „miteinander achtsam leben“ wird nach den vorhandenen Möglichkeiten mit den Kindern altersgerecht besprochen.
- Interventionsschritte

Mit den Eltern sollte Folgendes besprochen werden:

- geplante Übernachtungsaktion, Schwimmbadbesuche, Ausflüge oder weitere Aktionen sowie Besonderheiten von örtlichen Gegebenheiten
- Regeln und Beschwerdewege
- Kinderschutz und Präventionsmaßnahmen
- Umgang mit Fotos und Filmaufnahmen

Nach der Maßnahme sollten die folgenden Punkte in den Blick genommen werden:

- Bilder und Videos der Maßnahme können nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden.
- Das Thema „miteinander achtsam Leben“ wird nach Möglichkeit gemeinsam mit den Mitarbeitenden reflektiert.

Verpflichtungserklärung
gemäß § 7 Abs. 4 PrävO

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

I. Personalien der/des Erklärenden	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum, -ort:	
Anschrift:	
II. Tätigkeit der/des Erklärenden	
Einrichtung, Dienstort:	
Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:	

III. Erklärung

Ich, _____, habe den Text des Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben können.

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltenskodex – Allgemeiner Teil

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen sowie ihre Begabungen entfalten können. Besonders Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen sich angenommen und sicher fühlen. Hierzu sind schützende Strukturen zu schaffen und in Institutionellen Schutzkonzepten verbindlich zu beschreiben. Die Verantwortung für die Implementierung dieser Schutzkonzepte tragen in erster Linie die jeweiligen Leitungsverantwortlichen.

Die Präventionsarbeit im Bistum Fulda hat zum Ziel, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren, die auf den christlichen Grundwerten beruht. Für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen heißt dies, eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt einzunehmen. Neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst erfordert dies einen achtsamen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Diese Grundhaltung findet ihren Ausdruck in den folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

1. Beziehungen achtsam gestalten

Die Kontaktgestaltung mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen muss wertschätzend und respektvoll sein.

Die Rechte und die Würde der Anvertrauten sind zu achten.

2. Verantwortungsvoll Nähe herstellen und Distanz wahren

Die Nähe zu den Kindern, Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist entsprechend der Rolle der Mitarbeitenden beziehungsweise der ehrenamtlich Tätigen der jeweiligen Situation angemessen zu gestalten.

Die Intimsphäre der Anvertrauten ist zu respektieren und zu schützen.

Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei den anvertrauten Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch bei den Mitarbeitenden ernst zu nehmen.

Das eigene Verhalten ist zu reflektieren und auf Nachfrage durch Erläuterung transparent zu machen.

3. Respektvoll kommunizieren

Jede Form von Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat respektvoll zu erfolgen. Verbales und nonverbales Agieren muss der Rolle der oder des Handelnden entsprechen und den jeweiligen Adressaten angemessen sein.

Bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken ist die Auswahl von Bildern und sonstigen Materialien im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander zu treffen.

4. Macht und Autorität verantwortlich einsetzen

Die Macht- und Autoritätsstellung gegenüber den anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht zum eigenen Nutzen, sondern verantwortungsbewusst und zum Wohl der Anvertrauten auszuüben.

Das Handeln der Verantwortlichen darf nicht willkürlich, sondern muss nachvollziehbar und begründbar sein.

5. Situationsangemessen Stellung beziehen

Sexualisierte physische und psychische Grenzverletzungen und Übergriffe schädigen die betroffene Person. Sofern sie nicht sanktioniert werden, tragen sie dazu bei, dass sich grenzverletzendes Verhalten im sozialen Kontext etabliert. Daher darf solches Verhalten nicht toleriert, sondern soll situationsangemessen angesprochen werden. Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige sind dazu angehalten, Maßnahmen zum Schutz der Anvertrauten einzuleiten und wenn nötig die institutionellen Verfahrenswege zu nutzen

Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 PrävO

I. Personalien der/des Erklärenden	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum, -ort:	
Anschrift:	
II. Tätigkeit der/des Erklärenden	
Einrichtung, Dienstort:	
Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:	

III. Erklärung

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände (vgl. Rückseite) oder einer sonstigen Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
4. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbestände (vgl. Rückseite) oder einer sonstigen Sexualstraftat oder bei Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die vorstehende Erklärung bezieht sich auch auf im Ausland durchgeführte Straf- und Ermittlungsverfahren.

Ort, Datum

Unterschrift

Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt

(Auflistung nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Dokumentation**der Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 4 AAD PräVO**

I. Angaben zur Person, deren erweitertes Führungszeugnis zu prüfen ist	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Tätig als:	<input type="checkbox"/> Mitarbeitende/r <input type="checkbox"/> ehrenamtlich Tätige/r
II. Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses	
Ausstellungsdatum d. Zeugnisses:	
Eingang beim kirchl. Rechtsträger:	
Datum der Prüfung:	
Ergebnis der Prüfung:	Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AAD PräVO relevante Eintragungen (vgl. umseitige Erläuterungen) sind in dem erweiterten Führungszeugnis <input type="checkbox"/> nicht enthalten <input type="checkbox"/> enthalten
	Nur im Falle von relevanten Eintragungen in erweiterten Führungszeugnissen von <u>Mitarbeitenden i. S. v. § 2 Abs. 7 PräVO</u> hier auflisten, welche <u>relevanten Eintragungen</u> enthalten sind:

Diese Prüfung wurde vorgenommen von

Name, Vorname

Funktion

Ort, Datum

Unterschrift der prüfenden Person

Erläuterungen:

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AAD PräVO relevant und damit zu dokumentieren sind nur Eintragungen von Straftaten nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbeständen sowie von sonstigen Sexualstraftaten.

Die in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbeständen sind folgende:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexuellen Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abrufen kind- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kind- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Sonstige Sexualstraftaten im Sinne der obigen Definition sind Straftaten nach Straftatbeständen des deutschen Strafrechts, die inzwischen aufgehoben oder umbenannt worden sind und daher in der vorstehenden Aufzählung nicht mehr erscheinen.